



# Pfarrverband Dachau Hl. Kreuz und St. Peter

**Schutzkonzept  
zur Prävention von sexuellem Missbrauch und  
zum Verhalten bei Missbrauchsfällen  
im Pfarrverband Dachau - Hl. Kreuz und St. Peter**

## Inhalt

|       |                                                               |    |
|-------|---------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einführung .....                                              | 4  |
| 2     | Allgemeine Erläuterungen .....                                | 4  |
| 2.1   | Unser Menschenbild.....                                       | 4  |
| 2.2   | Spirituelle Autonomie .....                                   | 5  |
| 2.3   | Körperliche Autonomie .....                                   | 5  |
| 2.4   | Begriffsklärungen .....                                       | 6  |
| 2.4.1 | Grenzverletzungen.....                                        | 6  |
| 2.4.2 | Sexuelle Belästigung.....                                     | 6  |
| 2.4.3 | Kindesvernachlässigung .....                                  | 6  |
| 2.4.4 | Kindesmisshandlung .....                                      | 7  |
| 2.4.5 | Sexueller Missbrauch .....                                    | 7  |
| 2.5   | Strafrechtliche Belange .....                                 | 7  |
| 2.5.1 | Einordnung.....                                               | 7  |
| 2.5.2 | Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen .....                  | 8  |
| 3     | Handlungsschritte .....                                       | 8  |
| 3.1   | Zur Prävention von sexuellem Missbrauch .....                 | 8  |
| 3.2   | Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch.....                   | 8  |
| 3.2.1 | Schritt 1: Dokumentation .....                                | 8  |
| 3.2.2 | Schritt 2: Mitteilung.....                                    | 9  |
| 3.2.3 | Schritt 3: Weiteres Vorgehen.....                             | 9  |
| 3.2.4 | Unterbrechung des Kontakts .....                              | 9  |
| 3.2.5 | Einschaltung der Behörden .....                               | 9  |
| 3.3   | Bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch ..... | 9  |
| 3.3.1 | Hauptberuflich Mitarbeitende.....                             | 9  |
| 3.3.2 | Information der Leitungsbehörden.....                         | 9  |
| 3.3.3 | Begleitung des Personals.....                                 | 9  |
| 3.3.4 | Information der Öffentlichkeit.....                           | 10 |
| 3.3.5 | Auswertung .....                                              | 10 |
| 3.4   | Umgang mit länger zurückliegenden Fällen.....                 | 10 |
| 3.4.1 | Zusammenarbeit mit dem Erzbistum .....                        | 10 |
| 3.4.2 | Öffentlichkeitsarbeit.....                                    | 10 |
| 3.5   | Zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs .....             | 10 |
| 4     | Umsetzungsleitfaden.....                                      | 12 |
| 4.1   | Minimierung der Gefährdungsmomente .....                      | 12 |
| 4.2   | Strukturen .....                                              | 12 |
| 4.3   | Verhaltensregeln .....                                        | 12 |
| 4.4   | Vertrauensperson - Präventionsbeauftragte/r .....             | 12 |
| 4.5   | Thematisierung .....                                          | 12 |
| 4.6   | Verpflichtung .....                                           | 12 |

|       |                                                                      |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------|----|
| 4.7   | Prävention .....                                                     | 13 |
| 5     | Umsetzung im Pfarrverband - allgemein .....                          | 14 |
| 5.1   | Veröffentlichung .....                                               | 14 |
| 5.2   | Fortbildung .....                                                    | 14 |
| 5.3   | Ansprechpartner.....                                                 | 14 |
| 5.4   | Führungszeugnisse .....                                              | 15 |
| 5.4.1 | Hauptamtliche .....                                                  | 15 |
| 5.4.2 | Ehrenamtliche .....                                                  | 15 |
| 5.4.3 | Selbstverpflichtungserklärung .....                                  | 15 |
| 6     | Umsetzung im Einzelnen .....                                         | 15 |
| 6.1   | Kinder- und Jugendarbeit .....                                       | 15 |
| 6.1.1 | Allgemein .....                                                      | 15 |
| 6.1.2 | Räumlichkeiten.....                                                  | 16 |
| 6.1.3 | Veranstaltungen .....                                                | 16 |
| 6.2   | Ministrantenarbeit.....                                              | 17 |
| 6.3   | Sakramentenvorbereitung/ -spendung .....                             | 18 |
| 6.3.1 | Taufe.....                                                           | 18 |
| 6.3.2 | Beichte .....                                                        | 18 |
| 6.3.3 | Erstkommunionvorbereitung.....                                       | 18 |
| 6.3.4 | Firmvorbereitung .....                                               | 19 |
| 6.3.5 | Weitere Sakramente und sakramentale Feiern.....                      | 19 |
| 6.3.6 | Pastorale Einzelgespräche.....                                       | 19 |
| 6.4   | Gottesdienstliche Feiern und deren Vorbereitung.....                 | 19 |
| 6.5   | Weitere pastorale Handlungsfelder .....                              | 20 |
| 6.5.1 | Sternsinger.....                                                     | 20 |
| 6.5.2 | Jugendchöre / Musikunterricht .....                                  | 20 |
| 6.5.3 | Gremien und Verbände .....                                           | 21 |
| 6.5.4 | Kinderstube .....                                                    | 21 |
| 6.5.5 | Social Media .....                                                   | 21 |
| 7     | Beschwerdemanagement .....                                           | 21 |
| 7.1   | Anlaufstellen .....                                                  | 21 |
| 7.2   | Formen.....                                                          | 22 |
| 7.3   | Dokumentation .....                                                  | 22 |
| 7.4   | Intervention .....                                                   | 22 |
| 8     | Schlussbemerkung .....                                               | 23 |
| 9     | Kontaktadressen .....                                                | 24 |
| 10    | Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall ..... | 25 |
| 11    | Leitfaden.....                                                       | 26 |

# **Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Pfarrverband Dachau - Hl. Kreuz und St. Peter**

## **1 Einführung**

Im Pfarrverband tragen wir Sorge für die Menschen in unserem Seelsorgsgebiet. Bei Veranstaltungen und Angeboten und in Gremien und Gruppen wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammenkommen, miteinander Leben teilen – auch temporär –, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten von Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten. Eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz ermöglicht, dass auch Irritierendes zur Sprache kommt. Eine stetige Reflexion von Verhalten und Zusammenhängen regt immer wieder zu Verbesserungen an.

Dieses Schutzkonzept soll eine Hilfestellung und ein verlässlicher Standard sein, so dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gelingt.

Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, im Pfarrverband das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen sowie sexuellem Missbrauch vorzubeugen. Es bietet Orientierung und zeigt auf, wie zu handeln ist. Es gilt für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsener Schutzbefohlener sind zentrale Aufgaben jeder und jedes einzelnen.

Deren Wohl hat höchste Priorität, denn Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist sicherzustellen.

## **2 Allgemeine Erläuterungen**

### **2.1 Unser Menschenbild**

Die Kirche soll als sichtbares Zeichen der Liebe Gottes zu allen Menschen wirken. Der Mensch, geschaffen als Gottes Ebenbild, ist berufen zur Freiheit der Kinder Gottes, zur Liebe, zum Leben in Fülle. Er kann lernen, das Gute zu erkennen und sein Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe zu gestalten.

Die erlebbare Kirche im Pfarrverband will allen Menschen Erfahrungsfelder bieten, in denen sie ihren Glauben leben und weiter entwickeln können, wo sie Räume der Stille und der kreativen Entfaltung vorfinden, und in denen sie Beheimatung und Sinn finden.

Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche, die auf dem Weg in das Leben als Erwachsener in der Gemeinde ein Lernfeld vorfinden sollen. In geschütztem Rahmen können sie ihre Talente entdecken und ausprobieren, Gemeinschaft

erleben, eine altersgemäße und eigenständige Spiritualität entwickeln und lernen, Verantwortung zu übernehmen.

Am Vorbild Jesu orientiert üben wir uns im wertschätzenden Umgang miteinander. Das beinhaltet persönliche Nähe im Zuhören und Ernst Nehmen jedes Einzelnen in seinen Bedürfnissen, im Teilen von Emotionen und Unterstützen in der persönlichen Entwicklung, aber auch im Respekt vor persönlichen Grenzen und der Wahrung von spiritueller und körperlicher Autonomie.

## **2.2 Spirituelle Autonomie**

Kinder und Jugendliche sind offen für viele Einflüsse und entwickeln häufig hohe Ideale für eine gute Gestaltung ihres Lebens. Als Gemeinde sind wir verantwortlich dafür, Kindern altersgemäße spirituelle Angebote und Quellen zur Verfügung zu stellen. Wir legen Wert auf Vielfalt, Kreativität und Sinnhaftigkeit. Religionspädagogische, musische, liturgische und katechetische Elemente sollen so gestaltet sein, dass sie einladend und attraktiv sind. Dazu gehört auch eine hochwertige und zeitgemäße Ästhetik.

Aus unserem Menschenbild ergibt sich, dass wir Wert auf Freiwilligkeit und Offenheit legen. Wir vermeiden Manipulation oder Druck. Das bedeutet, dass wir Kinder und Jugendliche darin bestärken, ihr eigenes Empfinden und Urteil zu entwickeln. Sie sollen lernen, spirituell autonom zu werden, d.h. verschiedene Angebote kennenlernen und die Freiheit haben, sie nach ihrem persönlichen Bedarf zu nutzen. Das schließt auch ein, dass wir respektieren, wenn ein Angebot nicht angenommen wird. Wir lehnen ab, Kinder und Jugendliche unter Druck zu setzen oder sie zu manipulieren, um sie zu einem gewünschten religiösen Verhalten zu bringen. Das hat Folgen für die Sakramentenkatechese, die im Kapitel 6 näher erläutert werden.

In der katholischen Kirche gibt es Gruppierungen und Bewegungen, die Kinder und Jugendliche manipulativ beeinflussen und so ihre spirituelle Autonomie beschneiden. Das äußere Auftreten dieser Vereinigungen kann sowohl betont modern und jugendgemäß, aber auch deutlich konservativ sein. Der geistliche Kern beinhaltet jedoch trotz verschiedener Erscheinungsformen die gleiche Botschaft: Der Mensch sei per se schlecht und unwissend, seine eigenen Impulse und Gefühle seien problematisch und müssten durch die Annahme der „frohen Botschaft“ erst gezähmt und in die richtige Richtung gebracht werden. Demgemäß werden Bedürfnisse nach Abgrenzung, Differenzierung und kritischer Nachfrage nicht respektiert.

Um die Bedürfnisse nach Autonomie nicht ernst nehmen zu müssen, setzt man auf hohe Emotionalisierung, starkes hierarchisches Denken und die Verehrung charismatischer Führungspersonen. Demgegenüber stehen ein simplifizierendes und moralisierendes Menschenbild, ein zumindest ambivalentes Gottesbild, eine weitgehend negative Weltsicht und die Geringschätzung spiritueller Vielfalt.

Wir stehen solchen Gruppen kritisch gegenüber. Wir behalten uns vor, vor der Zusammenarbeit mit kirchlichen Gruppen diese zu prüfen und ggf. abzulehnen. Die päpstliche Anerkennung oder Förderung durch kirchliche Verantwortungsträger spielt dabei keine Rolle.

## **2.3 Körperliche Autonomie**

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Autonomie. Im christlichen Menschenbild gilt jeder Mensch als in ihrem So-sein von Gott gewollte Person-Einheit mit Leib,

Seele und Geist. Niemand hat das Recht, über einen anderen Menschen zu verfügen und ihn für eigene Zwecke zu benutzen.

Wir fördern jedes Kind und jeden Jugendlichen in dem Bewusstsein, dass sein Leib wertvoll und schützenswert ist, dass es/er sich an ihm erfreuen kann und dass es sich lohnt, gut mit ihm umzugehen. Wir fördern bei unseren Angeboten auch Spiel und Bewegung, ermöglichen durch altersgemäße Methoden und Spiele das Einüben von Nähe und Distanz und das Kennenlernen und Bewahren eigener und der Grenzen von anderen.

Im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit werden aufgrund der vielfältigen Begegnungen in unterschiedlichen Kontexten immer wieder persönliche Grenzen berührt. Ein Kennzeichen unseres Pfarrverbands ist die Vielfalt der kulturellen Herkunft unserer Gemeindemitglieder. So begegnen sich Menschen aus „Nah-Kulturen“ und aus „Distanz-Kulturen“. Entsprechend wichtig sind die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Bedürfnisse und ein offener Umgang mit Missverständnissen und – häufig unbewusste – Grenzverletzungen.

## **2.4 Begriffsklärungen**

### **2.4.1 Grenzverletzungen**

sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

### **2.4.2 Sexuelle Belästigung**

ist ein Mittel zur Machtausübung, bei dem Machtgefälle bzw. Abhängigkeitsverhältnisse einseitig sexualisiert und damit aufrechterhalten werden. Inhaltlich handelt es sich bei sexueller Belästigung um konkretes, sexuell bestimmtes Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt. Als sexuelle Belästigung gelten unter anderem sexualisierende Bemerkungen und Handlungen, die entwürdigend bzw. beschämend wirken, unerwünschte körperliche Annäherung, Annäherungen in Verbindung mit Versprechen von Belohnungen und/oder Androhung von Repressalien.

### **2.4.3 Kindesvernachlässigung**

ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Normalerweise sollten die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die seelische und körperliche Versorgung des Kindes gewährleisten. Die Unterlassung dieser Versorgung kann aktiv oder passiv erfolgen. Diese chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

#### **2.4.4 Kindesmisshandlung**

meint die Gesundheitsschädigung, z.B. durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen oder Überanstrengung eines Kindes oder Jugendlichen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Es findet hier also körperliche oder psychische Gewalt statt.

#### **2.4.5 Sexueller Missbrauch**

bezeichnet sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung.

### **2.5 Strafrechtliche Belange**

#### **2.5.1 Einordnung**

Die staatlichen Aufgaben, für deren Ausführung die Jugendämter zuständig sind, sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört unter anderem auch die Förderung der Jugendverbände als freie Träger der Jugendhilfe (§§11, 12 SGB VIII). Als ein solcher Teil der Kinder- und Jugendhilfe leitet der Pfarrverband den Auftrag ab, sich für den Schutz des Kindeswohls einzusetzen. Der Paragraph 8a im Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt, wie bei konkreten Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet wird, vorgegangen werden muss und gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, gegen Kindeswohlgefährdung aktiv vorzugehen. Hier wird auch festgelegt, dass Vereinbarungen im Sinne dieses Paragraphen mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe abgeschlossen werden müssen. Dieses trifft für Gruppen des Pfarrverbandes in der Regel nicht zu, da Angebote und Veranstaltungen weder als Einrichtungen noch als Dienste zu bewerten sind. Dennoch wissen wir uns unserer moralischen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass Täter eine, ansonsten unterbundene, Straftat begehen. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der oder die Geschädigte darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats und ggf. dann auch mit der Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen etwaige Täter\*innen zusammenzutragen, sondern sie auch gegebenenfalls zu entlasten. Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an

die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

### **2.5.2 Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen**

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen einschlägige fachliche Instrumente zur Verfügung, die gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt wurden. Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das zuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. Im Zusammenspiel mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind.

## **3 Handlungsschritte**

### **3.1 Zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Es ist für jeden Bereich des Pfarrverbandes notwendig, sich mit der Thematik zu befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende vorzubeugen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen. Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen. Ähnliche Vorsorge ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Auszubildenden im Praktikum und Honorarkräften angezeigt. Wichtig ist es auch, die Strukturen des Pfarrverbandes daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass eine Autoritätsposition oder ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen missbraucht werden kann. Die beste Prävention besteht darin, dass ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss durch Schulungen konzeptionell abgesichert sein.

### **3.2 Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch**

Jedem Hinweis muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen oder Mitarbeitenden geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Der damit verbundene Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen und der Pfarreien kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden.

Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

#### **3.2.1 Schritt 1: Dokumentation**

Wenn ein Gespräch mit einem Betroffenen erfolgt ist, muss dieses möglichst zeitnah schriftlich durch den Gesprächspartner festgehalten werden. Dazu enthält die Handreichung für Ehren- und Hauptamtliche eine Vorlage. Die Dokumentation dient auch der kritischen Reflexion der eigenen Wahrnehmung.

### **3.2.2 Schritt 2: Mitteilung**

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind dazu verpflichtet, dies dem jeweiligen Leitungsverantwortlichen und den externen Missbrauchsbeauftragten mitzuteilen. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, können sich auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

Leitungsverantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.

### **3.2.3 Schritt 3: Weiteres Vorgehen**

Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

### **3.2.4 Unterbrechung des Kontakts**

Bei der internen Sondierung müssen Leitungsverantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.

### **3.2.5 Einschaltung der Behörden**

Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten ehrenamtlich oder hauptberuflich Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend die externe Fachkraft hinzuzuziehen, die von der erzbischöflichen Behörde zur Klärung von Verdachtsmomenten zur Verfügung gestellt ist. Der Verlauf der Untersuchung ist sorgfältig zu dokumentieren.

## **3.3 Bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass eine durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person (Präventionsbeauftragte/r) die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden, die Betreuten, die Eltern, die Angehörigen sowie die Sorgeberechtigten möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

### **3.3.1 Hauptberuflich Mitarbeitende**

Der jeweilige Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung bzw. des Personal- oder Betriebsrates zu wahren.

### **3.3.2 Information der Leitungsbehörden**

Der/die Präventionsbeauftragte ist verpflichtet, in Absprache mit der erzbischöflichen Behörde die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken.

### **3.3.3 Begleitung des Personals**

Der/die Präventionsbeauftragte sorgt für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.

### **3.3.4 Information der Öffentlichkeit**

Der/die Präventionsbeauftragte ist in Zusammenarbeit mit der erzbischöflichen Behörde für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person.

### **3.3.5 Auswertung**

Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

## **3.4 Umgang mit länger zurückliegenden Fällen**

Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen beziehen sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

### **3.4.1 Zusammenarbeit mit dem Erzbistum**

Der/die Präventionsbeauftragte ist aufgefordert, mit der zuständigen erzbischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung der Betroffenen.

### **3.4.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Der/die Präventionsbeauftragte ist für die gesamte öffentliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig.

## **3.5 Zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs**

In der Aufarbeitung steht der Vorwurf des Opfers im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung laufen oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden. Die Leitungsverantwortlichen oder der/die Präventionsbeauftragte sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitenden gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

- Die Schutzbefohlenen, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
- Das Opfer muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
- Dem Opfer muss eine neutrale Vertrauensperson – z.B. eine Fachkraft der erzbischöflichen Behörde – zur Seite gestellt werden.
- Zusammen mit dem Opfer wird eine auf seiner Lebenssituation und seiner Entwicklung basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.

- Das Opfer erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale und rechtliche Begleitung und andere erforderliche Hilfen.

## **4 Umsetzungsleitfaden**

### **4.1 Minimierung der Gefährdungsmomente**

Alle Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, die Gefährdungsmomente zu minimieren.

### **4.2 Strukturen**

Es sind schützende Strukturen einzuführen (z. B. Beschwerdemanagement, Schutz der Intimsphäre).

### **4.3 Verhaltensregeln**

Es müssen klare Verhaltensregeln definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

### **4.4 Vertrauensperson - Präventionsbeauftragte/r**

Im Pfarrverband wird eine Vertrauensperson/Präventionsbeauftragte/r benannt und durch die Kirchenverwaltungen bestätigt. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich im Bewusstsein zu halten. Sie realisiert das institutionelle Schutzkonzept und bietet regelmäßige Schulungen an. Für alle Fragen und Problemanzeigen ist diese Person der erste Ansprechpartner. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere Mitarbeitende von Betroffenen nicht angesprochen werden dürfen. Im Fall einer konkreten Betroffenheit ist die angesprochene Person auch für die angemessene Behandlung des Falles zuständig.

### **4.5 Thematisierung**

In Gesprächen mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen möglich und ausdrücklich erwünscht.

### **4.6 Verpflichtung**

Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden werden auf folgende Grundlagen verpflichtet:

- Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz.
- Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch.
- Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
- Alle haben Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Dazu gehört es beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenes Unbehagen auszusprechen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihr Nein ernst genommen wird.
- Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.
- Es wird eine respektvolle Sprache verwendet, die die Würde des Gegenübers achtet und nicht beschämend wirkt.

## **4.7 Prävention**

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt gibt es drei Bereiche:

- Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Ziel ist es, sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen zu lassen.
- Sekundäre Prävention setzt als Intervention dann an, wenn grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist. Ziel ist es, eine Wiederholung zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.
- Tertiäre Prävention ist gleichbedeutend mit Rehabilitation und mit dem Ziel, Spätfolgen bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu vermindern.

## **5 Umsetzung im Pfarrverband - allgemein**

### **5.1 Veröffentlichung**

Die Aufmerksamkeit auf das Thema Prävention wird im Pfarrverband gewährleistet, indem die uns vorliegenden Möglichkeiten genutzt werden.

- In der allgemeinen Informationsbroschüre des Pfarrverbands (Jahreskalender o.ä.) mit allen wichtigen Informationen wird ein Absatz zur Prävention eingefügt, der Missbrauchsbeauftragte und die Möglichkeiten zur Meldung von Fällen benannt.
- Die Website des Pfarrverbands enthält einen entsprechenden Hinweis.
- Die Mailadresse [praevention-pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de](mailto:praevention-pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de) wird bei Veranstaltungen bekannt gemacht.
- Die Thematik wird im Pfarrverbandsbrief bekannt gemacht.
- In allen Foyers der Pfarrheime sowie in allen öffentlich zugänglichen Toiletten werden dauerhaft Plakate mit Hinweisen auf Prävention und Hilfsmöglichkeiten angebracht. Neben der Mailadresse zur Prävention im Pfarrverband steht eine Auswahl an Beratungsmöglichkeiten von Caritas und Kreisjugendring Dachau sowie die Telefonseelsorge und die Nummer gegen Kummer zur Gewährleistung anonymer Beratungsmöglichkeit.

### **5.2 Fortbildung**

Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sollen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten zum Schutz des Kindeswohls sowie des sexuellen Missbrauchs befassen und sich kontinuierlich schulen lassen. Dieses kann im Rahmen von jährlichen Kursen und Tagungen, Sitzungen und Konferenzen erfolgen. Für die Seelsorger ist die E-Learning-Weiterbildung des Ordinariats verpflichtend. Auch eine persönliche Auseinandersetzung mit den Aspekten von Sexualität muss in den einzelnen Bereichen Einzug halten.

Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. In der Regel dient hier die Vorlage eines Nachweises einer Jugendleiter-Ausbildung. Dies gilt auch für die Leitung von Ministrant/innen-Gruppen.

Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche der Koordinationsstelle als Grundlage.

Der Präventionsbeauftragte bietet regelmäßige Fortbildungen an, mindestens einmal jährlich für neue Mitarbeitende, darüber hinaus immer nach Bedarf. Diese Fortbildung befasst sich mit Präventionsaspekten allgemein und geht speziell auf Veranstaltungsformen und Gruppen ein, die im Pfarrverband stattfinden.

### **5.3 Ansprechpartner**

Für den Pfarrverband steht der Präventionsbeauftragte des Pfarrverbands als Ansprechpartner zur Verfügung. Neben der persönlichen Ansprechbarkeit gewährleistet die E-Mail-Adresse [praevention-pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de](mailto:praevention-pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de) eine niederschwellige Möglichkeit, Verdachtsfälle zu melden oder Probleme anzusprechen.

Darüber hinaus stehen die Präventionsbeauftragten der Diözese als Ansprechpartner zur Verfügung, denen Fälle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemeldet werden können. Diese stehen nicht in Leitungsverantwortung bzw. einem dienstlichen Verhältnis zur Kirchenstiftung. Entsprechende Hinweise finden sich dazu unter

## **5.4 Führungszeugnisse**

### **5.4.1 Hauptamtliche**

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden, die regelmäßig in intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und damit den Nachweis erbringen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

### **5.4.2 Ehrenamtliche**

Auch alle Ehrenamtlichen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden durch die Koordinationsstelle, einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung/ Verwaltungsbehörde eingesehen. Der Pfarrverband erhält nur eine Bestätigung.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann nur mit einer entsprechenden Bescheinigung bei einem Bürgeramt beantragt werden.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch die Verwaltungsleitung.

In den Unterlagen wird folgendes festgehalten:

- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses,  
(*es darf höchstens drei Monate vorab ausgestellt worden sein*)
- Datum der Eintragung der Abgabe
- Vermerk, ob ein Eintrag im Bereich § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt.

Wenn ein Eintrag vorliegt, kann die Person den Dienst nicht ausführen.

Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet.

Nach fünf Jahren wird der Eintrag gelöscht und ein neues erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

### **5.4.3 Selbstverpflichtungserklärung**

Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§7 der Präventionsordnung) verpflichteten Personen, sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind, haben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung bei der Einsatzstelle abzugeben.

## **6 Umsetzung im Einzelnen**

Für die Vorbereitung zur Erstkommunion, Firmung, Gruppenstunden, Freizeiten und Einzelgesprächen dienen die „Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Erzdiözese.

### **6.1 Kinder- und Jugendarbeit**

#### **6.1.1 Allgemein**

- Zentrales Gremium für die Behandlung der Präventionsthematik in der Jugendarbeit ist die Verantwortlichenrunde (VR). Alle Mitglieder der VR sind dazu angehalten, Fragen und Anliegen hier zu thematisieren. Unklare Situationen, Beobachtungen von Gefährdungen und Schulungsbedarf sind hier ein-

zubringen. Besondere Verantwortung für die angemessene Behandlung der Thematik tragen die Pfarrjugendleiter\*innen und die Jugendseelsorger\*innen.

- Gruppenleiter sind dazu angehalten, in bestimmten Gruppenphasen (Neugründung, Neuaufnahme von Kindern) die Möglichkeiten zur Äußerung von Wünschen und Beschwerden zu kommunizieren. Dazu wird ihnen eine kindgerechte Version der pfarreinternen Schulungspräsentation zur Verfügung gestellt.
- Gruppenkinder erhalten Informationen über die Präventionsmailadresse, die Möglichkeit, sich an ihre Gruppenleiter\*innen sowie an den Präventionsbeauftragten zu wenden und die anderen Kontaktangebote.
- Eltern sollen diese Informationen durch die Gruppenleiter\*innen in schriftlicher Form erhalten.

#### **6.1.2 Räumlichkeiten**

- Die Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, sind für Gruppenarbeit, allgemeine Treffen und Freizeitgestaltung der Jugendlichen und Besprechungen der Verantwortlichen vorgesehen. Andere Nutzungen sind unerwünscht.
- Schlüsselgewalt haben die Hauptamtlichen, Hausmeister und die ehrenamtlichen Verantwortlichen in der Jugendarbeit. Personen ohne Amt haben keinen Zugang zu den Jugendräumen.
- Die Räumlichkeiten sind möglichst einsehbar zu halten. Das Schließen von Vorhängen oder Rollläden ist nicht erwünscht. Bei der Nutzung sind die Türen stets unabgeschlossen zu halten.

#### **6.1.3 Veranstaltungen**

- Übernachtungsveranstaltungen:  
Sowohl offene Veranstaltungen mit Anmeldung als auch gruppenbezogene Veranstaltungen (Beispiele: Ministranten-Pfarrheimübernachtung, Filmnacht, Abenteuer nacht) brauchen vorab eine schriftliche Information für und Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Kinder sind dabei durchgängig von mindestens zwei Gruppenleiter\*innen aus dem Kreis der Verantwortlichenrunde bzw. Oberministrant\*innen beiderlei Geschlechts zu beaufsichtigen. Die Gruppenleiter\*innen achten insbesondere auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder bei der Anordnung von Schlafgelegenheiten und Toilettengängen.
- Tagesausflüge:  
Bei Ausflügen z.B. ins Schwimmbad sind vorab durch die Gruppenleiter\*innen die Regeln zu kommunizieren: Gegenseitiges Untertauchen und ähnliche Verhaltensweisen, die bedrängend wirken, sind zu unterlassen. Auch Fotografieren ist beim Baden unerwünscht.
- Kinderfasching/Halloween/Partys:  
Das Leitungsteam solcher Veranstaltungen bespricht vorab Gefährdungspotentiale und Handlungsrichtlinien. Es kommt vor, dass Kinder die nötige Distanz zu Leitungspersonen nicht einhalten und sich an sie „hängen“. Leiter\*innen, die davon betroffen sind, sind angehalten, dies mit dem Leitungsteam zu besprechen und den Kindern Grenzen aufzuzeigen.
- Zeltlager:

- Für Zeltlager besteht ein eigenes Regelwerk, das das Leitungsteam im Rahmen der Vorbereitung bespricht und ggf. aktualisiert.
- Zum Leitungsteam können nur Personen gehören, die an einer Präventions-schulung teilgenommen und eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben.
- Erziehungsberechtigte erhalten im Vorfeld Informationen über die Regeln und die Präventionsmaßnahmen.
- Den Teilnehmer\*innen wird am Beginn der Veranstaltung das Regelwerk kommuniziert. Es wird im Zeltlager öffentlich ausgehängt.
- Die Teilnehmer\*innen werden auf die Möglichkeiten der Beschwerde aufmerksam gemacht: Zeltleiter\*innen oder Lagerleitung.
- Gruppenleiter\*innen schlafen in eigenen Zelten, in keinem Fall in Zelten, in denen Kinder untergebracht sind.
- Kinder werden in keinem Fall in das Zelt von Gruppenleiter\*innen mitgenommen.
- Bei Trostbedarf, z.B. bei Heimweh informiert ein/e Gruppenleiter\*in immer eine zweite Person und sucht gemeinsam nach dem besten Weg zur Unterstützung.
- Im Normalfall werden Mädchen- und Bubenzeltgruppen gebildet. Bei kleinen Geschwisterkindern, die die Nähe ihres großen Geschwisters brauchen, können Ausnahmen gemacht werden. Diese sollen im Vorfeld mit den Eltern besprochen werden.

## **6.2 Ministrantenarbeit**

- Die Ministrantensakristeien dienen lediglich dem Umkleiden vor und nach dem Gottesdienst, außerdem erläuternden Einheiten bei liturgischen Schulungen. Andere Nutzungen sind nicht erlaubt.
- Seelsorger/Mesner/erwachsene Gruppenleiter erfragen das Einverständnis, bevor sie beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen.
- Besprechungen von Oberministrant\*innen und Seelsorgern finden gemeinsam und normalerweise im Gesprächsraum des Pfarrbüros oder in den Jugendräumen statt.
- Einzelgespräche sollen möglichst vermieden werden. Sollten sie dringend notwendig sein, soll dabei ein öffentlich zugänglicher Raum gewählt werden. Andere Personen sollen von dem Gespräch wissen. Seelsorger informieren vor einem Einzelgespräch mit Ministranten eine/n Kollegen/in über Beteiligte, Ort und Zeitrahmen.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in private Räume mitgenommen.
- Die Bevorzugung Einzelner ist nicht erwünscht.
- Beobachtungen über unangemessenes Verhalten, Grenzverletzungen, Gefahrenpotentiale sind ggf. im Dienstgespräch zu thematisieren.
- Mesner, auch Aushilfen und Ehrenamtliche sind in die Präventionsarbeit einzubeziehen und unterliegen den gleichen Bestimmungen wie alle Mitarbeitenden. Durch den häufigen Umgang mit Ministranten ist ihr sensibler Umgang mit dem Thema und ihre Wahrnehmung von besonderer Bedeutung.

## **6.3 Sakramentenvorbereitung/ -spendung**

### **6.3.1 Taufe**

- In der Regel werden (kleine) Kinder getauft. Das Taufgespräch findet im Gesprächsraum des Pfarrbüros oder bei der Familie zuhause statt. Mindestens ein Elternteil ist stets anwesend. Diese Regel wird auch bei der Taufe von Schulkindern gewahrt.
- Im Taufgespräch erläutert der Taufspender die zur Taufe gehörenden Riten. Damit erhält er durch die Eltern die Zustimmung zur Berührung des Täuflings im Rahmen des Taufritus.

### **6.3.2 Beichte**

- Die Erstbeichte wird im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung angeboten. Ausführliche Informationen über das Beichtsakrament werden beim ersten Elternabend gegeben. Dabei werden eigene Beichterfahrungen der Eltern thematisiert, das Thema Freiwilligkeit erläutert und die Vorgehensweise im Rahmen unserer Katechese erläutert.
- Die Vorbereitung auf das Sakrament erfolgt in einer Gruppenstunde und einem gemeinsamen „Beicht-Vormittag“ in Ergänzung zur entsprechenden Einheit im Rahmen des Religionsunterrichts.
- Die Beichte ist freiwillig. Die Kinder werden eingeladen und vorbereitet. Das Sakrament wird ihnen als Angebot zur Versöhnung, der liebevollen Betrachtung des eigenen Lebens mit Gott erfahrbar gemacht. Ein Kind, das dennoch nach der Vorbereitung die Beichte ablehnt, wird nicht beeinflusst, es doch zu tun.
- In der Regel findet die Beichte in Form eines Beichtgesprächs statt. Dieses wird in einem von außen einsehbaren, öffentlich zugänglichen Raum gehalten, vorzugsweise in Räumen des Pfarrheims St. Peter. Wenn in Einzelfällen ein Beichtgespräch nachgeholt wird, kann dies auch in einem Besprechungsraum in den Pfarrbüros stattfinden.
- Im Beichtgespräch wird Wert darauf gelegt, dass das Kind selbst bestimmt, wovon es sprechen möchte. Ein Nachforschen oder Ausfragen erfolgt nicht.
- Die beteiligten Personen haben einen ausreichend großen Abstand (z. B. durch Tisch getrennt) und sitzen einander schräg gegenüber.
- Vor der Handauflegung erfragt der Priester das Einverständnis zur Berührung.

### **6.3.3 Erstkommunionvorbereitung**

- Die Vorbereitung auf die Erstkommunion findet in der Regel in Form von Gruppenarbeit statt. Die 10 Gruppenstunden können in Räumen des Pfarrheims oder privat stattfinden. Bei körperbetonten Spielen oder Einfühlungsübungen wird auf die Freiwilligkeit der Kinder geachtet.
- Die Gruppen werden durch je zwei Erwachsene aus dem Kreis der Eltern geleitet. Diese werden vor Beginn der Gruppenarbeit durch die hauptamtlich Verantwortliche in Prävention geschult und geben eine Selbstverpflichtungserklärung und das polizeiliche Führungszeugnis ab.

#### **6.3.4 Firmvorbereitung**

- Die Vorbereitung auf die Firmung findet in Form eines Kurses mit ca. 8 Gruppenstunden statt. Das Leitungsteam besteht aus Ehrenamtlichen des Pfarrverbands und zusätzlichen Personen aus dem Kreis von Eltern oder Jugendleiter\*innen.
- Teilnehmer\*innen und Eltern erhalten bei Informationsveranstaltungen vor dem Kurs Informationen über die Präventionsregeln bei der Firmvorbereitung.
- Alle Leitungspersonen sind in Prävention geschult und geben eine Selbstverpflichtungserklärung und das polizeiliche Führungszeugnis ab.
- Im Rahmen des Kurses verbringen die Teilnehmer\*innen ein Wochenende in einem Jugendhaus. Im Leitungsteam werden vorab die Regeln besprochen. Insbesondere wird auf Schutzmaßnahmen für die Intimsphäre der Teilnehmer\*innen eingegangen. Bei Spielen und Übungen wird darauf geachtet, dass die persönlichen Grenzen und die Freiwilligkeit gewahrt bleiben. Dies betrifft sowohl die individuellen Grenzen der körperlichen als auch der seelischen Berührung. Diese Themen werden bei den regelmäßigen Teambesprechungen des Wochenendes besonders beachtet.
- Im Rahmen des Kurses werden Übungen mit Körpereinsatz angeboten, z.B. eine Aufstellungsübung zum Firmritus. Diese Übungen werden vorab besprochen und eingeleitet. Bei der Durchführung wird auf Freiwilligkeit geachtet.
- Durch den Kurs wissen die Teilnehmer\*innen, was sie bei der Firmspendung erwartet. Bei der Stellprobe wird der Firmritus ohne Berührung eingeübt.

#### **6.3.5 Weitere Sakramente und sakramentale Feiern**

- Besondere Riten mit Berührung werden durch den Spender vorher kurz erklärt und angekündigt.

Bei einer Krankensalbung wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Berührungen im öffentlichen Rahmen mit sakramentalem Charakter, z.B. Segnung von Kindern bei der Kommunionspendung oder Segnung von Schulkindern sind integraler Bestandteil liturgischen Handelns. Personen, die daran teilnehmen, geben implizit ihr Einverständnis zu diesen Interaktionen.

#### **6.3.6 Pastorale Einzelgespräche**

- Einzelgespräche finden in den offiziellen Räumen statt. Der Zeitrahmen soll nach Möglichkeit während des Tages sein.
- Als Gesprächsräume dienen im Normalfall die Besprechungsräume in den Pfarrhäusern von Hl. Kreuz und St. Peter. Diese werden von außen einsehbar gehalten.
- In Privaträumen finden keine Einzelgespräche statt.

#### **6.4 Gottesdienstliche Feiern und deren Vorbereitung**

- Ehrenamtliche, die als Lektoren, Kommunionhelfer, Wort-Gottes-Feier-Leitung in Kontakt mit Kindern (Ministranten) kommen, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Vorbereitungstreffen finden in Büroräumen oder Räumen der Pfarrheime statt.

## **6.5 Weitere pastorale Handlungsfelder**

### **6.5.1 Sternsinger**

- Sternsinger sind Kinder und Jugendliche aus den Pfarreien, vorwiegend Ministranten. Aber auch andere Kinder sind zur Sternsingeraktion eingeladen.
- Als Begleiter\*innen von Sternsängern stellen sich ehrenamtliche Jugendleiter\*innen, Oberministrant\*innen, Pfarrgemeinderät\*innen und andere Ehrenamtliche zur Verfügung. Diese legen eine Selbstverpflichtungserklärung und ein Führungszeugnis vor.
- Das Anprobieren von Gewändern und Umziehen findet ausschließlich in den dafür eingerichteten Räumen und in der Anwesenheit der Gruppe statt. Sofern beim Umziehen Hilfe benötigt wird, fragen die Begleiter\*innen um Erlaubnis.

### **6.5.2 Jugendchöre / Musikunterricht**

- Kinder und Jugendliche können in den Pfarreien an musikalischen Angeboten wie Chören und Instrumentalgruppen teilnehmen, als auch Musikunterricht durch die Kirchenmusiker erhalten.
- Vor den Proben von Chören oder Instrumentalgruppen werden alle Türen aufgesperrt. Diese bleiben während der Proben stets unabgesperrt.
- Musikunterricht: Zur Förderung der Transparenz wird nach ein bis zwei Probestunden eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Darin werden neben Zahlungsmodalitäten auch Präventionsfragen geklärt. Diese Vereinbarung wird zwischen Kirchenmusiker\*in, Schüler\*in und Erziehungsberechtigten besprochen und schriftlich fixiert.
- Beim Einzelunterricht in Gesang und Instrument ist für eine gute Entwicklung eine positive Lehrer-Schüler-Beziehung wichtig. Deshalb umfasst der Unterricht neben technischen Fragen und Übungen auch Gespräche über persönliche und musikalische Ziele und Motivationen. Dabei ist auf persönliche Grenzen zu achten.
- Im Rahmen von Gesangs- und Instrumentalunterricht kann es notwendig sein, körperliche Vorgänge wie Atmung, Körper- oder Handhaltung vorzumachen oder mit angemessener Berührung zu prüfen oder anzuleiten. Dies wird vor dem Vorgang besprochen (ggf. mit den Erziehungsberechtigten). Die Freiwilligkeit wird in jedem Fall abgefragt.
- Die Räumlichkeiten, in denen Musikunterricht gegeben wird, werden so weit wie möglich offen und hell gehalten. Die Position des Unterrichtenden neben dem/r Schüler\*in ist stets so, dass es für den/r Schüler\*in stets möglichst leicht ist, den Raum zu verlassen.
- Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich eingehalten.
- Die Leitung aller Maßnahmen mit musikalischem Charakter erfolgt nur durch Personen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorliegen.
- Bei Fahrten gelten die Regeln, die auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gelten.
- Gelegentlich gibt es Aufführungen mit Kostümen, z.B. Krippenspiel, Musical. Dabei kann es notwendig sein, beim Einkleiden zu helfen. Es wird versucht, dabei Eltern zur Unterstützung zu haben (ähnlich wie Sternsingen).

### **6.5.3 Gremien und Verbände**

- Alle Mitglieder von Pfarrgremien legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es regelmäßig Möglichkeiten zur Fortbildung und Information.
- Die Verantwortlichen in den Verbänden legen Selbstverpflichtungserklärungen vor.

### **6.5.4 Kinderstube**

- Die Kinderstube ist ein niederschwelliges offenes diakonisches Angebot im Pfarrverband. Ein Elternteil verbringt mit seinem Kind den Vormittag in der Gruppe. Das Angebot ist für Eltern mit Kindern im Baby- und Kleinkindalter vorgesehen.
- Die Kinderstube findet regelmäßig einmal wöchentlich in den Räumen und im Foyer des Pfarrheims Heilig Kreuz statt. Alle Räume sind öffentlich zugänglich. Alle Teilnehmer sind in den offenen Räumen zusammen.
- In aller Regel ist der Elternteil mit seinem Kind in der Kinderstube. Wenn ein Elternteil für kurze Zeit nach Absprache das Kind in der Obhut des Betreuerteams lässt, wird eine feste Zeit der Rückkunft vereinbart und eine Handynummer hinterlassen. Es erfolgt keine Intimpflege durch das Betreuerteam.
- Das Kinderstubenteam unterstützt die soziale Entwicklung der Kinder durch vielfältige Spielangebote, sodass die Kinder einüben, mit anderen Kindern und auch Erwachsenen zu interagieren.
- Das Kinderstubenteam bespricht die Erfahrungen regelmäßig. Alle Mitarbeiter\*innen sind in Prävention geschult und haben ein Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtung abgegeben.

### **6.5.5 Social Media**

- Beim verantwortlichen Umgang mit den sozialen Medien sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- Ein Mitschneiden und/oder Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist nicht erlaubt.
- Freundschaften auf den sozialen Plattformen, wie z. B. Facebook, Instagram, zwischen Seelsorgern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.
- Eine Nutzung von Kommunikationsformen ist nur zur Gruppenkommunikation erlaubt.
- Der vertrauensvolle Umgang mit Daten, wie z. B. Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist nicht gestattet.

## **7 Beschwerdemanagement**

### **7.1 Anlaufstellen**

- Präventionsbeauftragte/r: Als erster Ansprechpartner ist Gemeindereferent Markus Grimm benannt.

- E-Mail-Adresse: [pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de](mailto:pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de) ist die E-Mail-Adresse für Hinweise und Beschwerden aller Art. Diese wird vom Präventionsbeauftragten und dem Leiter des Pfarrverbands verwaltet.
- Seelsorger\*Innen: Die Seelsorger\*innen des Pfarrverbands stehen für Betroffene als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Missbrauchsbeauftragte/r des Ordinariats (s. Kap 9 Kontaktadressen)

## 7.2 Formen

- Problemanzeigen und Hinweise können als E-Mail, in schriftlicher Form über die Pfarreibriefkästen als auch telefonisch oder persönlich gegeben werden.
- Die Person, die von der anzeigenden Person ins Vertrauen gezogen wurde, ist als Erst-Ansprechpartner zuständig und hat entsprechend vertraulich zu handeln.
- Hinweise werden ernst genommen, vertraulich behandelt und möglichst zeitnah beantwortet.
- Für ein konsequentes und zielführendes Handeln ist ein gewisses Grundvertrauen der anzeigenden Person an den von ihr gewählten Ansprechpartner Voraussetzung. Anonyme Hinweise können von den Verantwortlichen nicht beantwortet und nicht verfolgt werden. Sollte die anzeigende Person ihren Namen absolut niemandem preisgeben wollen, muss sie sich an die Telefonseelsorge wenden.

## 7.3 Dokumentation

- Diese erfolgt immer zeitnah und schriftlich.
- Es werden Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen festgehalten.
- Der Präventionsbeauftragte ist zu informieren.
- Die Dokumentation wird in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

## 7.4 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Folgende Schritte sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

- Schritt 1:  
Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren-und-Hauptamtliche.
- Schritt 2:  
Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und den Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, können sich, auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.
- Schritt 3:  
Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

## **Interne Beratungs- und Beschwerdestelle**

Die in Prävention geschulte Person kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Sie darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weiter geben.

## **8 Schlussbemerkung**

Der Schutz des Kindeswohls hat eine große Bedeutung und die Präventionsarbeit dient als Qualitätsmerkmal des Pfarrverbandes Dachau - Hl. Kreuz und St. Peter.

Dieses Schutzkonzept beruht in den Grundsatzfragen auf einem Konzept des Pfarrverbandes Freising. Für unseren Pfarrverband wurde es bearbeitet und angepasst. Zu den Fragen der konkreten Umsetzung, insbesondere in Kapitel 6, haben zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende in Workshops Hinweise und Maßnahmen erarbeitet, die in den jeweiligen Punkten erläutert werden. Den Ehrenamtlichen gilt ein besonderer Dank für ihre Bereitschaft, an diesem Konzept gemeinsam zu arbeiten.

So ist dies ein für unseren Pfarrverband nach unseren Möglichkeiten und für unsere pastoralen Handlungsfelder das für alle Haupt- und Ehrenamtlichen verbindliche Konzept. Je nachdem wie sich die Pastoral entwickeln wird, wird sich dies auch in zukünftigen Versionen dieses Konzepts widerspiegeln. Nichts ändern kann sich jedoch an der Priorität des Wohls der Schutzbefohlenen im Pfarrverband.

Dachau, den 05.03.2020

Dekan Heinrich Denk, Kirchenverwaltungsvorstand

Markus Grimm, Gemeindereferent, Präventionsbeauftragter

Dr. Wolfgang Sturm, PVR Vorsitzender

Florian Preißer, stellv. Kirchenverwaltungsvorstand

Uschi Mertens, MAV Vorsitzende

## 9 Kontaktadressen

Pfarrverbandsbüro Hl. Kreuz  
Sudetenlandstraße 62  
85221 Dachau  
Tel. 08131/320 76-0

Präventionsbeauftragter des Pfarrverbands Hl. Kreuz und St. Peter:

Markus Grimm, Gemeindereferent  
E-Mail: [mgrimm@ebmuc.de](mailto:mgrimm@ebmuc.de)  
Präventions-E-Mail:  
[pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de](mailto:pv-hk-sp-dachau@ebmuc.de):

### **Erzbischöfliches Ordinariat:**

#### **Präventionsbeauftragte:**

**Peter Bartlechner**  
Diplom Sozialpädagoge (FH)  
Supervisor (DGSv)  
Tel. 0151/46138559  
E-Mail: [PBartlechner@eomuc.de](mailto:PBartlechner@eomuc.de)

**Lisa Dolatschko-Ajjur**  
Pädagogin M.A.  
Telefon: 089-5407415-13  
Mobil: 0160-96346560  
E-Mail: [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

#### **Missbrauchsbeauftragte:**

**Diplom Psychologin Kirstin Dawin**  
St. Emmeramweg 39  
85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 20 04 17 63  
E-Mail: [K.Dawin@gmx.de](mailto:K.Dawin@gmx.de)

**Dr. jur. Martin Miebach**  
Pacellistraße 4  
80333 München  
Telefon: 0174 / 300 26 47  
Fax: 089 / 95 45 37 13-1  
E-Mail: [miebach@blaum.de](mailto:miebach@blaum.de)

## **10 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall**

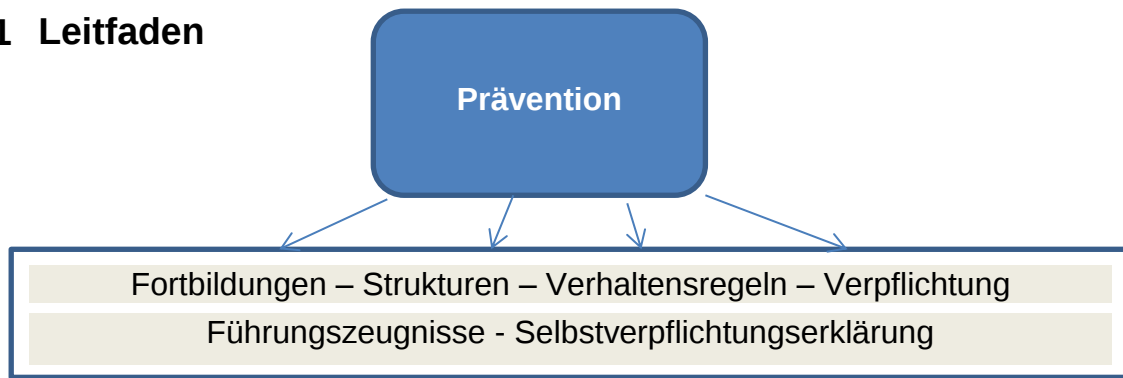
1. Für Betroffene und deren Angehörige gibt es, falls gewünscht, Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen oder/und durch Mitarbeiter/innen des Ordinariates.
2. Für Mitarbeitende einer Pfarrei gibt es die Möglichkeit der Supervision.
3. Für Beschuldigte gibt es Beratung und Begleitung durch die zuständigen Mitarbeiter/innen des Ordinariates.
4. Für Betroffene und deren Angehörige gibt es begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger/innen.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall gerne an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Kontaktdaten siehe Homepage:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

## 11 Leitfaden



### Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Reflektieren der Wahrnehmung  
Dokumentation

Mitteilung an Leitungsverantwortlichen  
Einschaltung der Behörden der Erzdiözese  
Unterbrechung des Kontakts

### Bei begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Unterbrechung des Kontakts  
Freistellung vom Dienst,  
Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte

Mitteilung an Leitungsverantwortlichen  
Einschaltung der Behörden  
der Erzdiözese  
und der Staatsanwaltschaft

Begleitung und  
Umgang mit den Opfern

Begleitung des Personals  
Auswertung

**Der/die Präventionsbeauftragte ist in Zusammenarbeit mit den Erzbischöflichen Behörden für die gesamte öffentliche Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständig!**